



Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Museologie

vom 22. Juli 2020

Aufgrund von § 70 Abs. 6 in Verbindung mit § 32 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 22. Juli 2020 die nachstehende Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Museologie beschlossen.

Der Rektor hat am 22. Juli 2020 seine Zustimmung erteilt.

Das Konzept des konsekutiven Master-Studiengangs Jüdische Museologie beinhaltet zwei Ausrichtungen:

- Für B.A.-Studiengänge der Jüdischen Studien oder Judaistik stellt er einen vertiefenden bzw. verbreiternden Masterstudiengang dar.
- Für B.A.-Studiengänge in einer anderen kultur-, sozial-, geisteswissenschaftlichen oder theologischen Disziplin stellt er einen fachlich anderen Masterstudiengang dar.

I. Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Master-Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit Aufbau des Studiums und der Prüfungen, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer¹ und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

¹ Aus Platzgründen wird in der gesamten Prüfungsordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchweg sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Master-Prüfung

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang Jüdische Museologie soll in- und ausländische Studierende für jüdische Museums-, Ausstellungs- und Vermittlungsarbeit qualifizieren, die in jüdischen Museen und vergleichbaren visuell orientierten Einrichtungen eine untrennbare Einheit bilden und das Spezifikum dieser Institutionen ausmachen. Der Studiengang ist deshalb auf jüdische Museen und vergleichbare visuell orientierte Einrichtungen so zugeschnitten, dass Kenntnisse im Umgang mit vielfältiger Objektkultur sowie Erfahrungen in Konzeptgestaltung und Pädagogik erworben werden können, um diesen Institutionen mit spezifischem Bildungs- und Vermittlungsauftrag gerecht zu werden, der sich von dem anderer Museen wesentlich unterscheidet. Dafür vermittelt er die wissenschaftlichen und praktischen Grundlagen von Konzeption und Kulturarbeit.
- (2) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden methodisch-analytische, historisch-theoretische und praktische Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, sowie die Fähigkeit besitzen, ein wissenschaftliches Thema selbstständig und tiefgehend sowohl inhaltlich als auch methodisch reflektiert zu bearbeiten. Sie sollen die erworbenen Kenntnisse auch interdisziplinär verknüpfen, entsprechende wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten können und ein tieferes Verständnis für aktuelle kulturwissenschaftliche Fragestellungen im Kontext von Jüdischen Studien und die kritische Auseinandersetzung mit Begriffs- und Theoriebildung entwickelt haben.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und der Prüfungen, Notenliste

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, das Abschlussmodul über das dritte und vierte Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen. Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (LP) einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.
- (6) Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte, die auf neun Module entfallen. Diese sind im Studienplan (Anlage zur Prüfungsordnung) aufgeführt.
- (7) Kann ein Studierender aufgrund einer Feststellungsprüfung erfolgreich Hebräisch-Kenntnisse in einem Umfang nachweisen, wie sie durch den Besuch des Moduls „Sprachkurs Hebräisch“ erworben werden, so werden ihm im Falle einer nachweislich – und nicht an einer Universität oder Hochschule (vgl. § 7

Absatz 1) – erworbenen Sprache unabhängig vom Rahmen des Spracherwerbs die entsprechenden Leistungspunkte angerechnet.

- (8) Studierenden mit einem B.A.-Abschluss in Jüdische Studien oder Judaistik oder einem entsprechenden Magisterstudiengang kann Teil A von „Basismodul 1“ erlassen werden, sofern dieser Abschluss mit dem der Hochschule für Jüdische Studien vergleichbar ist und der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der Leistungen festgestellt hat.
- (9) Die Unterrichtssprache ist in der Regel deutsch. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. Mit Einverständnis der an der Prüfung Beteiligten kann auch in einer anderen Sprache geprüft werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus dem Rektor sowie zwei weiteren Hochschullehrern gemäß § 4 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vom 20. Dezember 2017, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Rektor steht dem Gremium vor. Er bestellt seinen Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses auf jeweils zwei Jahre. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Abschluss-Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, können auf den konsekutiven Master- Studiengang Jüdische Museologie angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des konsekutiven Master-Studiengangs Jüdische Museologie an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.

- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Besteht mehr als die Hälfte der anzurechnenden Prüfungsleistungen aus nichtbenoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit nicht vergleichbaren Notensystemen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Anrechnung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang gedient haben, können nur in Ausnahmefällen anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß dem vorausgegangen Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen (siehe § 10)

2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (siehe § 11)

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen mit maximal drei Prüflingen zwischen 60 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 20 bis 30 Minuten entfallen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form einer Hausarbeit hat der Prüfling auf einem an die Arbeit anzuhängenden Blatt formlos zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 (d.h. 4,3; 4,7 und 5,3) sind ausgeschlossen.

- (2) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (3) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 18 Abs. 2 berechnet.
- (4) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten

zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine ECTS-Note, d.h. eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

II. Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Prüfung

- (1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Museologie eingeschrieben ist und
 2. seinen Prüfungsanspruch für den konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Museologie nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 4 genannten Leistungspunkten abzüglich der Leistungspunkte für das Abschlussmodul.
- (3) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn die mündliche Abschlussprüfung abgelegt wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung, ob der Prüfling in einem konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Museologie bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen, eine Ablehnung ist zu begründen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß § 14 Absatz 1 unvollständig sind oder
 3. der Prüfling eine Master-Prüfung im konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Museologie endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus:
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung,
 3. der Masterarbeit mit erfolgreicher Teilnahme am Forschungskolloquium.

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge
- studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1)
 - mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 2)
 - Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3)
- abgelegt werden. Die erfolgreiche Teilnahme am Forschungskolloquium begleitet das Abfassen der Masterarbeit.
- (4) § 8 gilt entsprechend.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung hat der Prüfling erweiterte Grundkenntnisse in Jüdischen Studien sowie vertiefte und detaillierte Kenntnisse in den folgenden Bereichen nachzuweisen:
1. in interdisziplinären Fragestellungen im Kontext der Jüdischen Studien,
 2. in aktuellen Fragen zur museographischen und museologischen Diskussion und Theoriebildung im Bereich der jüdischen Museen und vergleichbaren visuell orientierten Einrichtungen (z.B. Bedeutung der Architektur für die Gestaltung von Museen, Umgang mit politischer Einflussnahme auf Ausstellungsplanung und Museumsverwaltung).
- Hierfür soll er mit Einverständnis der Prüfenden zwei Themen aus den genannten Bereichen vorschlagen. Es besteht kein Anspruch auf eine Beschränkung der Prüfungsinhalte auf die vom Prüfling vorgeschlagenen Themen.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird in deutscher Sprache geführt. Andere Sprachen sind mit Einverständnis der an der Prüfung Beteiligten möglich. § 4 Abs. 9 bleibt davon unberührt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (9) Die Note des Abschlussmoduls wird ermittelt, indem die Noten der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und im Verhältnis 1:3 gewichtet werden.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist,
 - innerhalb der vorgegebenen Frist Theoriebildung in der Museumsforschung darzustellen und zu analysieren sowie Gedanken zur Konzeptentwicklung zu präsentieren,
 - Ausstellungswesen auf Grundlage praktischer Kulturarbeit zu beurteilen sowie dessen gesellschaftliche und politische Relevanz darzustellen,
 - Erfahrung im Umgang mit Vermittlungsstrategien jüdischer Museen nachzuweisen und deren Bedeutung für das Zusammenleben von Minder- und Mehrheitsgesellschaften zu begründen.
- (2) Die Masterarbeit (mit museologischem Themenschwerpunkt) im konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Museologie wird im Teilfach Jüdische Kunst verfasst. Sie kann dabei teilfachspezifisch sein oder mehrere Teilfächer einschließen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag des Prüflings von einem Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe und der Zeitpunkt sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann in begründeten Fällen nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit ist auf höchstens 150.000 Zeichen (incl. Fußnoten, aber ohne Leerzeichen, Anhänge [Editionen, Bilder, Karten u.ä.] und Bibliographie) festgelegt (dies entspricht bei durchschnittlich ca. 6 Zeichen pro Wort ca. 25.000 Worten und bei ca. 2.300 Zeichen pro Seite ca. 65 Seiten).
- (8) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Andere Sprachen sind mit Zustimmung der an der Prüfung Beteiligten und des Prüfungsausschusses möglich.
- (9) Der Masterarbeit ist eine Versicherung des Prüflings beizufügen, dass
 - er die Masterarbeit selbst verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat;
 - die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
 - die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.
- (10) Die Masterarbeit soll eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch enthalten.
- (11) Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (12) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (13) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

- (14) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist gemäß § 19 Abs. 1 nicht zulässig.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und die erfolgreiche Teilnahme am Forschungskolloquium bescheinigt ist.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten des Moduls Museums-Praktikum, des Intensivmoduls 1 Ausstellungswesen – Geschichte und gesellschaftliche Aufgabe, des Intensivmoduls 3 Jüdische Museen – Theorie und Forschung, und des Abschlussmoduls mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen und Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema begonnen werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 8 gilt entsprechend.

§ 20 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Noten gem. § 12 Abs. 2 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg und mit dem Siegel der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Prüfungsordnung vom 17. Juli 2019 tritt außer Kraft.

§ 24 Übergangsregelung

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Prüfungsordnung bereits in diesem Master-Studiengang an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg eingeschrieben sind und ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung vom 17. Juli 2019 absolvieren, sind hiervon nicht betroffen, sondern führen ihr Studium gemäß der genannten Prüfungsordnung fort.

Für Studierende, die bereits vor dem 17. Juli 2019 in diesem Master-Studiengang an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg eingeschrieben waren, kann auf Antrag noch zwei Jahre lang die Prüfungsordnung vom 30. November 2011 in der zuletzt gültigen Fassung Anwendung finden. Wurde ein solcher Antrag bereits bei Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 17. Juli 2019 gestellt, so ist kein neuerlicher Antrag nötig.

Heidelberg, 22. Juli 2020

Prof. Dr. Johannes Heil
Geschäftsführender Rektor

Anlagen (gesondert)

Anlage 1: Studienplan des konsekutiven Master-Studiengangs (M.A.) Jüdische Museologie vom 22. Juli 2020